

im vorigen Jahre aus Holland zurückkam, wo öffentliche Strafrechtspflege ohne Geschworne besteht, wo ich aber erwartete, zweierlei Richter über That- und Rechtsfrage fungiren zu sehen, ich mich mit meiner getäuschten Erwartung so lange beschäftigt hätte, bis im vielseitigen Ideenaustausch darüber es mir bekannt wurde, daß der Präsident eines Appellationsgerichts in Belgien, der früher selbst Justizminister war, in ähnlicher Weise die Trennung der beiden fraglichen richterlichen Functionen zu einem Gegenstande seines Nachdenkens gemacht hätte, und mich in meinen Ansichten dies bestärkte. Also ist es ein Wunsch, der Prüfung verdienen möchte, ob nicht künftig auch bei uns das Verdicht von dem Straferkenntniß in der richterlichen Function zu trennen sei. Der Deputation zustimmend, wünsche ich, daß ihre Anträge ein günstiger Erfolg krönen möge!

Abg. Georgi: Meine Herren! Diejenigen unter uns, welche am vorigen Landtage Theil genommen haben an den Verhandlungen über die hochwichtige Frage, welche auch heute wieder uns beschäftigt, können wohl einfach und kurz Bezug nehmen auf das Glaubensbekenntniß, welches sie damals abgelegt haben. Ich bin in diesem Falle und erkläre, daß die damals ausgesprochenen Ansichten noch heute die meinigen sind, daß sie in den Jahren, welche dazwischen liegen, immer mehr und mehr zu meiner festen, innigen Ueberzeugung geworden sind. Ich habe dem nichts hinzuzufügen, aber in Beziehung auf den etwas veränderten Standpunkt, auf welchem sich heute die ganze Angelegenheit befindet, muß ich mir doch einige wenige Worte gestatten. Da habe ich denn zunächst meine Freude auszusprechen über den Sieg, welchen die Kraft der Wahrheit der damals in diesem Saal ausgesprochenen Ansichten über die Unhaltbarkeit unsers zeitherigen Strafprocesses und die Vorzüge des mit Staatsanwaltschaft und Anklageproceß verbundenen öffentlichen und mündlichen Verfahrens in der Erklärung des Herrn Justizministers errungen hat. Ich habe meine Freude darüber auszusprechen im Interesse des Volks, im Interesse der Sache, um die es sich handelt, wenn ich auch freimüthig dabei bekennen muß, daß ich im Interesse der Regierung wünschen muß, sie ließe sich nicht Schritt vor Schritt Zugeständnisse abkämpfen, die man ihr und zunächst ihr danken müßte und würde, wenn sie uns damit entgegenkäme. In meiner Befriedigung über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit lasse ich mich übrigens nicht beirren davon, daß dieses Zugeständniß weder als ein vollständiges gegeben wird, noch als ein vollständiges genommen werden kann, weil ich die ruhige Ueberzeugung, freilich die Ueberzeugung eines Laien, habe, daß der Sieg in der einen Richtung den in der andern nothwendig in sich begreift, daß das Terrain, auf dem jetzt noch der Widerstand der Regierung sich bewegt, für die Dauer nach dem, was man bereits zugestanden hat, völlig unhaltbar geworden ist. Und deshalb wünsche ich auch auf das lebhafteste, der Herr Minister möge seine Schiffe nicht verbrennen! Ich halte die Oeffentlichkeit des Verfahrens für erforderlich als unentbehrliche Garantie des Rechts, als den Schlüsselstein des ganzen Gebäudes und als eine nothwendige Consequenz des Standpunktes, auf dem wir uns in politischer Beziehung überhaupt befinden. Der Herr

Staatsminister hat zugegeben, daß, wenn auch der Werth der Oeffentlichkeit als Controle in Abrede zu stellen sei, doch nicht verkannt werden könne, daß eine beschränkte Oeffentlichkeit mächtig dazu beitragen werde, daß alle diejenigen, welche berufen sind zu dem neuen Verfahren, redlich und vollständig das Ihrige thun. Mir scheint, in diesem Anerkenntniß ist das Princip der Oeffentlichkeit, die Nützlichkeit dieses Princips doch factisch zugestanden, wenn man auch ein solches Zugeständniß ausdrücklich in Abrede stellen will. Denn wenn man einmal zugestehet, daß eine beschränkte Oeffentlichkeit ein derartiger Antrieb sein kann, wie der Herr Minister ausgesprochen hat, so bin ich überzeugt, man wird bald auch zugeben müssen, daß jede Beschränkung über einen gewissen Punkt hinaus die Erreichung des Zweckes beschränken wird. Ich glaube deshalb, daß, wenn eine äußere Anregung nothwendig ist, und die Oeffentlichkeit diese gewährt, sie gewiß auch zugestanden werden muß. Will man den Zweck, so muß man auch die Mittel wollen. Die Einrichtung aber, meine Herren, welche wir für den Strafproceß bevormorten, ist keineswegs so vollkommen, daß wir nicht für nöthig erachten müßten, ihr alle denkbaren und möglichen Garantien hinzuzufügen. Die große Macht, welche in die Hände des Staatsanwalts gelegt wird, eine Macht, von welcher leicht ein zu ausgedehnter, oder nicht ausreichender, oder nicht parteiloser Gebrauch gemacht werden kann, ferner die Kürze der Verhandlung, die Mündlichkeit des Verfahrens, der Wegfall des Instanzenzugs, alle diese Einrichtungen scheinen mir es nöthig zu machen, daß man Garantien treuer Pflichterfüllung für Jedermann hinzusetzt. Als solche betrachte ich die Oeffentlichkeit und erinnere an ein wahres, schönes Wort, welches in dieser Beziehung der Herr Referent in seinem Reisebericht ausgesprochen hat, indem er sagt, die Oeffentlichkeit sei das Gewissen der Mündlichkeit! — Ich halte aber auch zweitens, abgesehen hiervon, die Oeffentlichkeit des Strafprocesses für ein politisches Recht des Volks. Die Oeffentlichkeit ist das Grundprincip unsers constitutionellen Staatslebens; sie ist ausgesprochen durch die Verfassung in Beziehung auf alle Regierungsangelegenheiten und in Beziehung auf die Ständeversammlung. Das Volk hat durch die Verfassung das Recht erlangt, sich zu überzeugen, wie seine Angelegenheiten verwaltet werden, wie es regiert wird; sollte es nicht minder ein Recht haben, Einsicht zu nehmen, wie über seine theuersten Güter, Ehre, Freiheit und Leben, entschieden wird? Meine Herren, derselbe Grund, welcher die Tribunen der Ständeversammlung geöffnet hat, spricht auch für die Oeffnung des Gerichtssaals, und ich glaube, die Staatsregierung sollte nicht gegen eine Consequenz des constitutionellen Princips einen Kampf fortführen, in dem sie einen Sieg gewiß nicht erlangen kann, in dem sie nothwendig unterliegen muß. Ich wünsche das im Interesse der Regierung, im Interesse des Volks, dem an einer starken Regierung gelegen sein muß. — Ich komme nun noch mit ein paar Worten auf den Antrag des geehrten Abgeordneten Hensel über die Geschwornengerichte, und vielleicht ist es mir da gestattet, auf ein Wort zurückzuverweisen, welches ich bei dem vorigen Landtage ausgesprochen habe, indem ich der Regierung zurief, sie möge sich beeilen mit